

BEITRAG – UPR – DEUTSCHLAND – MAY 2013



NATIONAL COALITION FÜR DIE UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (NC) ist ein Zusammenschluss von über 110 bundesweit tätigen Organisationen und Verbänden. Ihre Mitglieder setzen sich für die Verwirklichung der Kinderrechte in Deutschland ein und machen auf Mängel der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) in Deutschland aufmerksam. Rechtsträger der National Coalition ist der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe e.V..

Kontaktperson:

Claudia Kittel

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland

Mühlendamm 3, 10178 Berlin, Germany

Tel.: 0049 (0) 30 400 40 -218

Fax: 0049 (0) 30 400 40 -232

E-Mail: claudia.kittel@agj.de oder info@national-coalition.de

Internet: www.national-coalition.de

1. UMSETZUNG DER UN-KRK FÜR FLÜCHTLINGSKINDER IN DEUTSCHLAND

Im Rahmen der Überprüfung Deutschlands durch den UN-Menschenrechtsrat im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) 2009 wurde im Bericht der Arbeitsgruppe zum UPR zu Deutschland (A/HCR/11/15, 4 March 2009) unter Ziffer 81. (4.) der Empfehlungen, die Rücknahme der Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention gefordert. Eine Empfehlung, die sich auch in den Concluding Observations der Berichterstattung Deutschlands zur UN-Kinderrechtskonvention von 1995 (CRC/C/15/Add.43, 27. November 1995, Ziffer 13) und 2004 (CRC/C/15/Add.226, 30 January, Ziffer 7) finden lässt.

Trotz des Hinweises in der schriftlichen Stellungnahme Deutschlands zu den einzelnen Empfehlungen (A/HRC/11/15/Add.1, 20 May 2009), dass eine solche Rücknahme an der Zustimmung der Länder scheiterte, wurden diese erfreulicher Weise zurückgenommen und am 15. Juli 2010 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen eine entsprechende Erklärung hinterlegt.

Die von den NGOs und auch der National Coalition mit einer Rücknahme der Vorbehalte erhoffte Verbesserung der Situation von Flüchtlingskindern, die ebenfalls bereits in beiden Concluding Observations der Berichterstattung Deutschlands zur UN-Kinderrechtskonvention von 1995 (CRC/C/15/Add.43, 27. November 1995, Ziffer 13) und 2004 (CRC/C/15/Add.226, 30 January, Ziffer 7) vom UN-Ausschuss angemahnt wurde, blieb jedoch weiterhin aus.

Folgende Problemfelder, die auch schon 2009 Eingang in die Empfehlungen der Arbeitsgruppe zum UPR zu Deutschland (A/HCR/11/15, 4 March 2009) unter Ziffer 81. (40.) fanden, möchte die National Coalition, daher in diesem Zusammenhang erneut benennen:

Flüchtlingskinder haben weniger Rechte

Deutschland hat die Vorbehalte zur UN-Kinderrechtskonvention vor zwei Jahren zurückgenommen, aber seine Gesetze nicht an die Bestimmungen der UN-KRK angepasst. Die Vorrangigkeit des Kindeswohl als Leitprinzip der UN-KRK wird durch das Ausländerrecht außer Acht gelassen. Es müssen deswegen alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass der allgemeine Grundsatz zum Wohl des Kindes in sämtliche Gesetze und Etats sowie in alle Entscheidungen in Justiz und Verwaltung und in alle Projekte, Programme und Leistungen, die einen Einfluss auf Kinder haben, angemessen eingebunden wird (vgl. CRC/C/15/Add. 226 Para. 27).

Kinder brauchen Schutz und angemessene Lebensbedingungen

Flüchtlingskinder werden in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, die zu chronischen Krankheiten und psychischen Dauerschäden führen können. In den Gemeinschaftsunterkünften können Kinder ihre elementaren Bedürfnisse nicht ausleben und werden in ihrem Spiel- und Bewegungsdrang, ihrer Lernfähigkeit und in ihren Wahrnehmungs- und Erlebnismöglichkeiten eingeschränkt. Damit verstoßen die Wohn- und Lebensbedingungen in Lagern gegen elementare Rechte des Kindes: den Schutz der Privatsphäre (Art. 16 UN-KRK), das Recht auf angemessene Lebensbedingungen (Art. 27 UN-KRK), das Recht auf Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 29 UN-KRK) und das Recht auf Ruhe, Spiel und Freizeit (Art. 31 UN-KRK) und das Recht auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlungen und Verwahrlosung (Art. 19 UN-KRK). Für unbegleitete Minderjährige stehen nicht ausreichenden Jugendhilfeeinrichtungen zur Verfügung, in denen ein qualifiziertes Aufnahmeverfahren (sogenanntes Clearingverfahren) stattfinden kann. Insbesondere fehlt es an einem Clearingprozess für Flüchtlinge, um besonders schutzbedürftige Personengruppen identifizieren und versorgen zu können.

Immer wieder wird Minderjährigen die altersentsprechende Behandlung verweigert, da ihre Altersangaben nicht geglaubt werden. Willkürliche Altersfestsetzungen führen zu erheblichen Benachteiligungen der Betroffenen und zu rechtlichen Unsicherheiten.

Asylverfahren zum Wohl des Kindes gestalten

Unbegleitete minderjährige Asylsuchende werden regelmäßig an der Grenze abgewiesen, ohne dass eine Prüfung des Kindeswohls stattfindet oder dass ein Jugendamt eingeschaltet wird. Zudem wird auf unbegleitete Minderjährige auch das sogenannte Flughafenverfahren angewendet. Dieses beschleunigte Verfahren mit verkürztem Rechtsweg widerspricht dem Grundsatz des Vorrangs des Kindeswohls (CAT/C/DEU/CO/5 Para. 27a).

Die geltende asyl- und aufenthaltsrechtliche Verfahrensfähigkeit ab dem 16. Geburtstag führt dazu, dass junge Flüchtlinge ohne Beistand im Asylverfahren überfordert sind und sich ihre Chancen auf einen sicheren Aufenthaltsstatus verringern.

Deutschland wendet die Vorrangigkeit des Kindeswohls bei der Anwendung der Dublin-Verordnung explizit nicht an. Zudem besteht kein ausreichender Rechtsschutz bei einer drohenden Überstellung im Rahmen der Dublin-Verordnung.

Abschiebungshaft für Kinder abschaffen

Noch immer geraten Kinder in Deutschland – mit oder ohne Familie – regelmäßig aufgrund

von aufenthalts- und asylrechtlichen Bestimmungen in Haft obwohl europarechtliche und kinderrechtliche Vorgaben dies nur in Ausnahmefällen als »Ultima Ratio« zulassen. Die Bundesregierung erfasst nicht die Inhaftierungen von unbegleiteten Minderjährigen, deswegen kann sie auch keine Auskunft darüber geben, ob Minderjährige getrennt von Erwachsenen und für die kürzest mögliche Zeit inhaftiert werden und ob ausreichend Alternativen zur Haft geprüft werden. Grundsätzlich sollte Abschiebehaft bei minderjährigen ausgeschlossen werden.

Einheit der Familie sichern

„[...] Die Verfahren zur Familienzusammenführung sind oft sehr langwierig, die Gesetzeslage und die Verwaltungspraxis sind von Misstrauen gegen die Antragsteller geprägt und entsprechen damit nicht dem Gebot der UN-KRK, die Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt zu gestalten [...]“ (CRC/C/15/Add. 226 Para. 38). Diese Feststellung des UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes ist nach wie vor aktuell. Das Recht von Kindern mit ihren Familien zusammenzuleben ist in Deutschland abhängig vom Aufenthaltsstatus und ökonomischen Voraussetzungen. Das führt dazu, dass Familienzusammenführungen scheitern oder nur mit erheblichen zeitlichen Verzögerungen durchgeführt werden können. Zudem wendet Deutschland einen sehr engen Familienbegriff an und verweigert in vielen Fällen Kindern zu nahen Verwandten zu ziehen, sogar, wenn sich die Verwandten und das betreffende Kind in Deutschland aufhalten. Kinder werden auch durch Abschiebungen von ihren Eltern getrennt.

Zugang zu Schule und Ausbildung sicherstellen

Kinder mit Migrationshintergrund erhalten zu wenige Fördermaßnahmen und Unterstützung bei der Integration in das deutsche Schulsystem. Vor allem die Unterbringung von Minderjährigen in Gemeinschaftsunterkünften erschwert in erheblichem Maß den Zugang zu Bildung.

Asylsuchenden und geduldeten Minderjährigen sollte der Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung erleichtert werden (Art. 28).

Volle Sozialleistungen gewähren

Asylsuchende, Geduldete und Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Ausgegeben werden die Leistungen oft als »Sachleistungen« in Form von

Essenspaketen, Altkleidern oder Gutscheinen. Das AsylbLG und weitere Regelungen bewirken, dass Kinder in Deutschland unter Bedingungen heranwachsen, die ihnen elementare Lebenschancen und eine gesunde Entwicklung vorenthalten. So haben sie nur bei einer akuten Erkrankung oder Schmerzen das Recht auf medizinische Behandlung. Hilfsmittel wie Brillen, Hörgeräte, Zahnsparren, Rollstühle oder die Behandlung schlecht verheilter Knochenbrüche werden in der Praxis oft nicht gewährt. Die medizinische Notversorgung steht nicht im Einklang mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit nach (Art. 24 UN-KRK).

2. KINDERRECHTE INS GRUNDGESETZ!

Die Ausführungen zur Situation der Flüchtlingskinder in Deutschland machen deutlich, dass der Vorrang des Kindeswohls gemäß Art. 3 UN-KRK in Deutschland nicht ausreichend Berücksichtigung findet. Es gehört daher zu einer der langjährigen Forderungen der National Coalition, sich für eine Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz stark zu machen.

Die National Coalition erhofft so

- eine Stärkung des allgemeinen Bewusstseins für die Rechte von Kindern;
- eine stärkere Berücksichtigung der Belange von Kindern bei allen gesetzgeberischen, politischen und gerichtlichen Entscheidungen;
- eine bewusstere Ausrichtung der Elternverantwortung an den Rechten des Kindes, seiner Subjektstellung und seinen Rechten auf Schutz, Förderung und Beteiligung;
- eine Anerkennung der Interessen des Kindes im Lebensalltag von Kindern sowie
- eine allgemeine Klarstellung des Rechtsschutz von Kindern durch die Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde¹.

Die Forderung nach einer Aufnahme der Kinderrechte in das Deutsche Grundgesetz fand auch in den Concluding Observations zum Zweitbericht der deutschen Bundesregierung im Rahmen der Berichterstattung vor dem UN-Ausschuss Berücksichtigung (CRC/C/15/Add.226, 30 January 2004, Ziffer 9).

14 der 16 deutschen Bundesländer haben darüber hinaus die Kinderrechte bereits in der ein

¹ Dies sei mit Blick auf die Bemühungen Deutschlands hinsichtlich des dritten Zusatzprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention ein Individualbeschwerdeverfahren für Kinder betreffend noch einmal ausdrücklich betont. Deutschland hat hier zu den Erstunterzeichnern gehört.

oder anderen Art und Weise in ihren Landesverfassungen aufgenommen. Erst kürzlich hat der Deutsche Bundesrat die Bundesregierung per Entschließungsantrag (Bundratsdrucksache Nr. 386/11(neu)) dazu aufgefordert die Kinderrechte explizit in das Grundgesetz aufzunehmen. Eine Stellungnahme der Bundesjustizministerin zum Entschließungsantrag macht deutlich, dass die Regierung hier jedoch weiterhin keinen Handlungsbedarf sieht.

Doch auch wenn in der deutschen Rechtsprechung (durch das Bundesverfassungsgericht) ausdrücklich anerkannt ist, dass das Kind „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz ist“², bedarf es aus Sicht der National Coalition einer expliziten Aufnahme der Kinderrechte in das Grundgesetz. Gemeint ist hier neben der materiell-rechtlichen Klarstellung vor allem auch die Funktion des Grundgesetzes als Instrument der Einflussnahme auf das allgemeine Rechtsbewusstsein.

3. SCHAFFUNG EINES UNABHÄNGIGEN³ MONITORINGS ZUR UN-KINDERRECHTSKONVENTION IN DEUTSCHLAND!

In den Concluding Observations zum sog. Zweitbericht der Bundesrepublik Deutschland (CRC/C/15/Add.226, 30 January 2004) hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes mit Bezug auf das Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland 2004 folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, in Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zum Status nationaler Institutionen (Resolution 48/134 der Generalversammlung der Vereinten Nationen) und unter Berücksichtigung des allgemeinen Kommentars Nr. 2 des Menschenrechtsausschusses zu nationalen Menschenrechtsinstitutionen die Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution auf Bundesebene in Erwägung zu ziehen, um die Fortschritte der Umsetzung des Übereinkommens auf Bundes- und Kommunalebene zu überwachen und zu bewerten. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass diese Institution mit ausreichenden personellen, technischen und finanziellen Ressourcen ausgestattet wird und dass sie befugt ist, Beschwerden über Kindesrechtsverletzungen entgegenzunehmen und in kindgerechter Art und Weise zu untersuchen sowie diese Beschwerden effektiv zu bearbeiten.“

² Vgl. BVerfGE 24, 119(144)

³ gemäß der Vorgaben der Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen

Grundlage dafür war der genannte General Comment No. 2 (CRC/GC/2002/2, 15 November 2002):

„(1) Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) sind ein wichtiger Mechanismus, um die Implementation der Rechte des Kindes zu fördern und zu sichern, und der Ausschuss für die Rechte des Kindes betrachtet die Einrichtung derartiger Stellen als Teil der Verpflichtungen, die die Staaten mit der Ratifizierung übernommen haben, um die Implementation der Konvention zu gewährleisten und Fortschritte in der universellen Verwirklichung der Kinderrechte zu erzielen.

(12) Unabhängige nationale Menschenrechtsinstitutionen sollten sicherstellen, dass ihr Konzept eine pluralistische Repräsentation der verschiedenen Elemente der Zivilgesellschaft zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einschließt... u.a. Menschenrechts-, Anti-Diskriminierungs- und Kinderrechts-Nichtregierungsorganisationen (NROs), einschließlich Kinder- und Jugend-geleiteter Organisationen...“

Der Ausschuss lässt damit erkennen, dass ein umfassendes Monitoring neben den Aufgaben einer unabhängigen Monitoring-Stelle kritische gesamtgesellschaftliche Aufmerksamkeit erfordert, bei der den Nichtregierungsorganisationen die besondere Aufgabe zufällt, die Vielfalt gesellschaftlicher Aspekte und Bewertungen in den Diskurs um die Verwirklichung der Kinderrechte einzubringen.

Die Verankerung eines umfassenden Monitoring der UN-Kinderrechtskonvention erfordert nach Ansicht der National Coalition ein „Gesamtmodell“ mit zwei grundlegenden Aufgabenstellungen:

1. Die Bewertung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention aus zivilgesellschaftlicher Sicht

Im Hinblick auf die Vielfalt gesellschaftlicher Aspekte und Wertorientierungen ist im Monitoring der Kinderrechtskonvention Sorge dafür zu tragen, dass die Sicht der Zivilgesellschaft in möglichst großer Breite in den Diskurs über die Umsetzung der Konvention eingebracht wird. Dies ist die Kernaufgabe der National Coalition.

2. Die Bewertung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention aus unabhängiger Sicht

Getrennt von ihrer eigenen Aufgabenstellung fordert die National Coalition in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Erwartungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes die Einrichtung einer „Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention“ im Sinne der Pariser Prinzipien. Sie befürwortet, diese unabhängige Stelle nach dem Modell der „Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention“ beim *Deutschen Institut für Menschenrechte* einzurichten.

Auch in der unabhängigen „Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention“ muss die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gewährleistet sein.

Die Einrichtung der Monitoring-Stelle zur UN-Kinderrechtskonvention erfordert nach den Pariser Prinzipien eine *parlamentarische Legitimation*.

4. UMSETZUNG DER UN-KINDERRECHTSKONVENTION FÜR INTERSEXUELL GEBORENE⁴ KINDER IN DEUTSCHLAND!

Mit Bezug auf die im Bericht der Arbeitsgruppe zum UPR-Verfahren Deutschlands aus 2009 (A/HCR/11/15, 4 March 2009) unter Ziffer 81. (22.) aufgeführte Empfehlung, den Wechsel des Geschlechts in offiziellen Dokumenten für Transsexuelle zu erleichtern, möchte die National Coalition auf die Situation intersexuell⁵ geborener Kinder in Deutschland aufmerksam machen, die durch die Zuordnung des Geschlechts in offiziellen Dokumenten diskriminiert werden und deren Menschenrechte durch die Durchführung von geschlechtzuweisenden Operationen im frühen Kindesalter ohne Zustimmung der Betroffenen selbst, verletzt werden. Neueste Erhebungen, vorgenommen durch den Deutschen Ethikrat, zeigen, dass die überwiegende Mehrheit der intersexuell geborenen Kinder in Deutschland immer noch operiert werden.⁶ Operationen, die ohne medizinische Indikation erfolgen und zu denen die Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde und Jugendmedizin in ihren Leitlinien „Störungen der Geschlechtsentwicklung“ festhält: „Generell muss den Eltern der Aufschub von prognostisch unsicheren Maßnahmen bis zur Entscheidungsreife des Kindes als erste Präferenz dargestellt werden.“⁷

⁴ Man spricht von Intersexualität, wenn bei einem Menschen die körperliche Geschlechtsmerkmale (z.B. Genitalien, Chromosomen oder das Mengenverhältnis der Hormone) nicht alle einem Geschlecht entsprechen.

⁵ Obwohl der Begriff „intersexuell“ mit Blick auf die Diskriminierung der Betroffenen sehr kritisch zu bewerten ist, verwendet die National Coalition diesen in der Zwischenzeit in der politischen Debatte innerhalb Deutschlands üblichen Begriff.

⁶ Vgl. Wunder, Michael (2012): „Intersexualität. Leben zwischen den Geschlechtern“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 62. Jahrgang, 20-21, Mai 2012, herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn

⁷ Vgl. AWMF-Leitlinien-Register Nr. 027/022 in letzter Überarbeitung in 10/2010

Man schätzt, dass in Deutschland bei ca. 680.000 Geburten pro Jahr⁸, jedes 2000. Kind intersexuell ist und damit mehr als 340⁹ intersexuelle Kinder geboren werden. Die Angaben zur Gesamtzahl der in Deutschland lebenden intersexuellen Menschen variieren zwischen 80.000 bis 120.000 Menschen.¹⁰

Von den Betroffenenorganisationen wurde die Verletzung der Menschenrechte von intersexuellen Menschen in Deutschland bereits im Rahmen der Frauenrechtskonvention (2009) und im Rahmen der Berichterstattung zum jeweils 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zur Frauenrechtskonvention (2010) und zur Anti-Folter-Konvention (2011) erfolgreich bei den Vereinten Nationen eingebracht. Sie fanden Beachtung in allen Concluding Observations (CEDAW/C/DEU/CO/6, Ziffer 61 und CAT/C/DEU/CO/5, Ziffer 20.).

Die National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland nimmt die zweite Überprüfung Deutschlands im Rahmen des UPR-Verfahrens zum Anlass, auf die Situation intersexuell geborener Kinder hinzuweisen und fordert:

- eine diskriminierungsfreie Anerkennung intersexuell geborener Kinder.

Seit einer Änderung des Personenstandsgesetzes von 2009¹¹ kann auf Antrag auch eine vorläufige Geburtseintragung ohne Eintrag des Geschlechts erfolgen. Dann wird jedoch lediglich eine Geburtsbescheinigung ausgestellt, die die betroffenen Familien von Leistungen wie Kindergeld, Elterngeld u. A. ausschließt, für die die Vorlage einer Geburtsurkunde notwendig ist. Eine Geburtsurkunde erhält der intersexuelle Mensch erst, wenn das Geschlecht eingetragen wird.

Die Möglichkeit einer Offenlassung des Geschlechtseintrages auf der Geburtsurkunde ist aus Sicht der National Coalition eine wegweisende Entwicklung, die für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr¹² bzw. bei vorheriger Eheschließung bis zum 16. Lebensjahr zu fordern ist. Ein möglicher Zwischenschritt wäre es aus Sicht der National Coalition, zumindest bei intersexuellen Kindern zunächst auf die rechtliche Geschlechtszuweisung und -erfassung zu verzichten und diesen eine Geburtsurkunde ohne Eintrag des

⁸ Vgl. Statistisches Bundesamt, Geburten in Deutschland 2012

⁹ Vgl. Woweris, Jörg (2010): „Intersexualität: eine kinderrechtliche Perspektive“, in: frühe Kindheit 03/10, 12. Jahrgang, herausgegeben von der Deutschen Liga für das Kind, Berlin

¹⁰ Statistische Erhebungen bzw. öffentliche Zahlen gibt es bislang nicht. Legt man jedoch die Geburtenzahlen aus den 1970er-Jahren bei gleichem Vorkommen zugrunde, kann man rechnerisch sogar von einer deutlich höheren Zahl von Betroffenen ausgehen. Vgl. Verein Intersexuelle Menschen e.V. (2008): „Parallelbericht zum 6. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau (CEDAW)“

¹¹ Vgl. Gesetz vom 19.02.2007, in: BGBl. I, 122,134

¹² gemäß Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention

Geschlechtes, aber mit abgesichertem Status¹³, auszustellen.

Es bliebe Eltern so unbenommen, das soziale Geschlecht ihres Kindes zu benennen und ihr Kind entsprechend dieser sozialen Geschlechtszuweisung auch zu erziehen.

- medizinisch nicht indizierte Eingriffe zur Geschlechtszuweisung zu unterlassen, es sei denn auf Wunsch und mit der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen (höchstpersönlich).

Betroffenen Kindern und Eltern sowie mit diesen befassten Fachkräften haben das Recht auf ein unabhängiges Betreuungs- und Beratungsangebot, das der Erkenntnis gerecht wird, dass es sich beim Thema Intersexualität nicht ausschließlich um ein medizinisches Phänomen handelt und daher eine Beratung u. A. aus medizinischer, psychologischer und sozialer Perspektive und ggf. unter Einbeziehung von Betroffenenorganisationen ermöglicht. Eine solche Beratung könnte eine Bedingung für die Durchführung medizinischer Eingriffe zur Geschlechtszuweisung darstellen.

„Die medizinischen Behandlungen bestehen in der Regel aus zwei Elementen, die auf der Zuweisung des in der Regel weiblichen Geschlechts bei der Geburt beruhen: Dem Kind werden die Gonaden entnommen, die u.a. für die Produktion der Sexualhormone verantwortlich sind, und seine äußeren Geschlechtsteile werden operativ verändert. Die Entnahme der Gonaden führt zur Unfruchtbarkeit und zu einem schweren Hormonmangel, der in früher Kindheit in der Regel unbehandelt bleibt und später lebenslang mit Hormonpräparaten ausgeglichen werden muss, die für andere Zwecke, somit nicht für diesen Personenkreis gedacht sind. Hieraus ergeben sich schwere physische und psychische Nebeneffekte. Die operative Feminisierung des Körpers erfolgt oft durch Beschneidung der Klitoris unter Verlust der erotischen Empfindsamkeit, sowie durch operative Herstellung einer künstlichen Vagina, die dann durch traumatisierende und schmerzhaft regelmäßige Dehnung für die spätere Penetration vorbereitet wird. Dabei werden die Betroffenen oder ihre Sorgeberechtigten häufig völlig unzureichend informiert, insbesondere nicht darüber, dass diese Misshandlungen in der Regel medizinisch gar nicht erforderlich sind“.¹⁴

Darüber hinaus sollte durch den Gesetzgeber geprüft werden, ob die Zulässigkeit

¹³ D.h. es sollte der gleiche Status wie bei einer Geburtsurkunde gegeben sein, damit unterstützende Leistungen für die betroffenen Familien (wie beispielsweise das Kindergeld, Elterngeld u. A.) problemlos beantragt werden können.

¹⁴ Vgl. Parallelbericht zum 5. Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, eingereicht von Intersexuelle Menschen e.V./XY-Frauen und der Humboldt Law Clinic: Grund- und Menschenrechte, S. 5

geschlechtsangleichender medizinischer Eingriffe aufgrund ihrer weitreichenden Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen, nicht immer gerichtlich geprüft werden sollten und dabei die Einbeziehung der Kinder (beispielsweise mittels eines Verfahrensbeistandes) verbindlich festzulegen wäre.

Zur Sicherung ihrer rechtlichen Basis sollten intersexuelle Menschen bei den Antidiskriminierungsstellen ausdrücklich benannt werden, damit sie ihre Rechte im Bereich des Diskriminierungsschutzes vorbringen können.

- eine sachgerechte Aufklärung und Information von Kindern über Geschlecht und Geschlechtsidentität in deutschen Bildungseinrichtungen.

Hilfreich wäre eine Befassung der Ständigen Konferenz der Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder mit der Thematik, verbunden mit einer Aufforderung an die Länder, in ihrer Verantwortung für die Bildung aktuelle Schulmaterialien regelmäßig zu überprüfen.